



## CLP-Verordnung 1272/2008 und SDB nach REACH Anhang II

Die Europäische Union hat das GHS mit der CLP-Verordnung\* 1272/2008 als neues Einstufungs- und Kennzeichnungssystem umgesetzt. Die bisher bestandenen Systeme zur Einstufung und Kennzeichnung nach den Richtlinien 67/548/EWG (Stoffrichtlinie) und 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie) wurden mit der Einführung der CLP-Verordnung\* 1272/2008 schrittweise abgelöst.

### Kennzeichnungselemente im Vergleich

Kennzeichnungselement	VO 1272/2008	RL 67/548/EWG RL 1999/45/EG
Symbol	z.B. 	z.B. 
Signalwort	„Gefahr“ oder „Achtung“	--
Gefahrenhinweis	H-Statements	R-Sätze
Sicherheitshinweis	P-Statements	S-Sätze

Die Übergangsfristen zur Umsetzung der Vorgaben zur Einstufung und Kennzeichnung nach der CLP-Verordnung sind zum 01.06.2015 abgelaufen. Daher müssen chemische Produkte seit dem 1.6.2015 nach CLP Verordnung klassifiziert und gekennzeichnet werden.

Für Gemische, die bereits vor dem Ablauf der Übergangsfrist vom 01.06.2015 in Verkehr gebracht wurden und nach der Richtlinie 1999/54/EG (Zubereitungsrichtlinie) gekennzeichnet und verpackt sind, gilt eine zusätzliche Abverkaufsfrist von 2 Jahren.

### Welche Änderungen ergeben sich für Sie als Kunden?

- Die von der CHT/BEZEMA Gruppe in Europa vertriebenen Produkte sind fristgerecht zum 01.06.2015 nach der CLP-Verordnung eingestuft
- Produkte die vor dem 01.06.2015 produziert, verpackt und noch nach der Richtlinie 1999/54/EG (Zubereitungsrichtlinie) gekennzeichnet wurden, erhalten keine neue Kennzeichnung (Abverkaufsregelung)
- Produkte die nach dem 01.06.2015 produziert und verpackt werden, erhalten eine Kennzeichnung nach CLP-Verordnung

\* Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (kurz: CLP-Verordnung)

## CLP-Verordnung 1272/2008 und SDB nach REACH Anhang II

Die CHT/BEZEMA Gruppe hat bereits 2011 mit der Umsetzung der CLP-Verordnung begonnen, so dass die Produkte bereits vor Ablauf der Übergangsfrist vom 01.06.2015 überwiegend mit einer Kennzeichnung nach CLP-Verordnung ausgeliefert wurden.

Im Zuge der Einstufung nach CLP-Verordnung wurden auch die Sicherheitsdatenblätter (SDB) nach REACH Anhang II überarbeitet und Ihnen die geänderten SDB automatisch zugesandt.

### Weitere Hinweise

- Informationen zur Produktklassifizierung finden Sie im SDB unter Abschnitt 2.1. Informationen zur Gefahrstoffkennzeichnung (= Angaben auf dem Etikett) werden in Abschnitt 2.2 des SDB ausgegeben.
- Künftig entfallen für Sicherheitsdatenblätter, die nach dem 01.06.2015 erstellt werden, die Angaben zur Einstufung nach den Richtlinien 67/548/EWG (Stoffrichtlinie) und 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie) in den Punkten 2 und 3 des Sicherheitsdatenblatts.
- Sicherheitsdatenblätter für Produkte, die bereits vor dem 01.06.2015 auf die CLP-Verordnung umgestellt und die entsprechend angepasst wurden, sind weiterhin gültig. Sofern keine relevanten Änderungen erforderlich sind, gilt auch hier eine Umstellungsfrist von 2 Jahren, die zum 31.05.2017 endet.

Sollten Sie zu diesem Thema Fragen haben, steht Ihnen unsere Abteilung Produktsicherheit gerne zur Verfügung.